



Mobilität, die voranbringt

Der Masterplan Mobilität Mannheim 2035



freundlicher zu gestalten. Wenn weniger Autos im öffentlichen Raum unterwegs sind, so die Darstellung, ergeben sich neue Gestaltungsspielräume: Begrünungen werten freie Flächen auf, Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrende bewegen sich in einem angenehmeren Umfeld und Straßenräume werden von allen Bevölkerungsgruppen genutzt, wobei eine kinderfreundliche und barrierefreie Stadtgestaltung als Schwerpunkt gesehen werden. Die Mannheimerinnen und Mannheimer legen ihre Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV zurück oder nutzen nachhaltige Mobilitätsformen mit neuen Antriebstechnologien. Sie profitieren dabei von einer sicheren und gut ausgebauten Fahrrad-Infrastruktur mit Schnellwegen, Straßen und Parkmöglichkeiten sowie attraktiven ÖPNV-Angeboten. Pendlerinnen und Pendler können ihren Arbeitsort schnell und umweltfreundlich erreichen, da die Verkehrsverbindungen über die Stadtgrenzen hinaus effizient gestaltet sind.

Doch wie sieht es aktuell aus? Noch ist die Mobilität in Mannheim nach wie vor stark vom Auto-Verkehr geprägt. Doch ein Radverkehrsanteil von heute 20 Prozent in der Kernstadt (Innenstadt und angrenzende Stadtteile) zeigt, dass die Mannheimerinnen und Mannheimer das Fahrrad gerne nutzen und die einzelnen Stadtteilzentren viele Angebote im Wohnumfeld bereithalten. Als Rückgrat der nachhaltigen Mobilität in Stadt und Region ist der ÖPNV in Mannheim bereits heute gut aufgestellt. Vielfältige Carsharing-Angebote ergänzen insbesondere die Kernstadt. Es bestehen aber auch hier noch Potenziale, diese kostengünstigen und flexiblen Angebote auszubauen – frei nach dem Motto „teilen statt kaufen“.

Die Veranstaltung vergangene Woche war der Auftakt einer langfristig angelegten Bürgerbeteiligung. „Eine Mobilität, die voranbringt, schaffen wir nur gemeinsam. Wir freuen uns über die große Resonanz und sind gespannt auf Ihre Ideen“, schloss Eisenhauer. Ab Juni können die Ziele des Masterplans Mobilität 2035 online auf dem Beteiligungsportal der Stadt Mannheim bewertet werden. Zusätzlich bietet die Stadt insgesamt fünf Stadtteilforen – entweder vor Ort oder virtuell – an, in denen konkret die Chancen und Optimierungen in den Stadtteilen diskutiert werden. Nähere Informationen und aktuelle Termine sind im Beteiligungsportal der Stadt Mannheim unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/masterplan zu finden. |ps

Das Kampagnenlogo FOTO: STADT MANNHEIM

Wie bringt Mobilität Gesundheit und Lebensqualität in Einklang, ist intelligent, nachhaltig und emissionsarm gestaltet und vernetzt die Menschen aus Stadt und Region? Antworten hierauf soll der Masterplan Mobilität 2035 geben, mit dem die Stadt Mannheim die Weichen für die kommenden 15 bis 20 Jahre stellen wird. In einer ersten Beteiligungsveranstaltung informierte die Stadtverwaltung vergangene Woche darüber, wie die Mobilität der Zukunft aussehen kann und rief die Bürgerinnen und Bürger dazu auf, sich in den Prozess einzubringen. Für die Erarbeitung des Masterplans sind drei Jahre vorgesehen. Start war bereits 2020 mit ersten Analysen und dem Datenaustausch, sodass der Abschluss des Prozesses für 2023 anvisiert ist.

„Wir stehen vor der großen Herausforderung, als wachsende Stadt auf der einen Seite eine zukunftsfähige Mobilität für alle zu gewährleisten und auf der anderen Seite das Gesamtverkehrssystem umweltfreundlich und klimaschonend aufzustellen und mit den weiteren Konzepten der Stadtentwicklung zu vereinbaren. Verkehr, das ist alles – Auto, Rad, Fußgänger, ÖPNV, Carsharing und Elektromobilität. All das muss nicht nur nebeneinander existieren, sondern sich zusammenfügen zu einer Einheit“, erläuterte der für Bauen und Verkehr zuständige Bürgermeister, Ralf Eisenhauer.

Vor rund 150 interessierten Zuhörerinnen und Zuhörern präsentierte der zuständige Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung die Mobilitätsziele, die das bestehende Leitbild 2030 der Stadt Mannheim konkretisieren. Sie wurden gemeinsam mit dem Projektbegleitkreis „Runder Tisch Masterplan Mobilität 2035“ entwickelt. Über all dem steht der Gedanke, den Verkehr zukünftig deutlich sicherer, nachhaltiger und klima-

Weitere Informationen zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

WIR LASSEN UNS IMPFEN!

www.mannheim.de/corona

MANNHEIM²
bleibt achtsam.

Für alle Fragen rund um das Corona-Virus ist die Telefon-Hotline der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 zu erreichen. Fortlaufend aktualisierte Informationen sind unter www.mannheim.de zu finden. Die Inzidenzzahl für den Stadtkreis Mannheim ist unter www.mannheim.de/inzidenzzahl einsehbar.

Allgemeinverfügung zu Testungen von Kita-Kindern und -Beschäftigten verlängert

Die Stadt Mannheim hat am 15. April eine Allgemeinverfügung (AV) zu Testungen an Kindertagesstätten (Kitas) erlassen, die zunächst bis zum 9. Mai befristet war. Mit der am 7. Mai erlassenen Allgemeinverfügung wird diese bis zum 30. Mai verlängert, die inhaltlichen Regelungen gelten unverändert weiter. Die Allgemeinverfügungen können unter www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften sowie bei den „Öffentlichen Bekanntmachungen“ dieser Amtsblatt-Ausgabe eingesehen werden.

Gemäß der Allgemeinverfügung wird von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie vergleichbaren Einrichtungen sowie Kindern, die in Kindergärten (in der Regel im Alter von drei bis sechs Jahren) oder Betreuungsangeboten für Schulkinder betreut werden, als Voraussetzung für den Zutritt zur Einrichtung sowie die Teilnahme an den Angeboten in der Regel zwei Mal pro Woche der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests verlangt. Hiervon gibt es bestimmte Ausnahmen.

Weitere Informationen zum Thema Corona-Regelungen für Kitas und Schulen sind unter www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/service-waehrend-corona/kinderbetreuung zu finden.

Bekanntgabe gemäß Infektionsschutzgesetz zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 165 im Stadtkreis Mannheim – Regelungen für den Bereich Bildung und Betreuung

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage des § 28b Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 6 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim die 2. Bekanntgabe gemäß Infektionsschutzgesetz.

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen mit dem Corona-Virus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten (10.5.2021: 118,1; 8.5.2021: 153,2; 7.5.2021: 152,9; 6.5.2021: 157,1; 5.5.2021: 164,5). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung tritt am 12. Mai ein. Für den Bereich Bildung und Betreuung bedeutet dies, es gelten die Regelungen ab einer Inzidenz von 100.

- Alle Schulen gehen verbindlich in den Wechselunterricht.
- Gemäß Schreiben des Ministeriums für Kul-

tus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 3. Mai können die Schulen als schulorganisatorischen Gründen eine Übergangsfrist von bis zu drei Tagen in Anspruch nehmen.

- Folgende Einrichtungen bleiben geschlossen: außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren, die in einem Haushalt leben, sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.
- Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.

Sonderaktion abgeschlossen: Zusätzliche Impftermine für alle über 80-, über 70-jährigen und über 65-jährigen Mannheimerinnen und Mannheimer

„Die Sonderaktion der zusätzlichen Impftermine für die Altersgruppen der über 65-jährigen und älteren Mannheimerinnen und Mannheimer wurde erfolgreich abgeschlossen. Anfang Februar haben wir damit begonnen, über 80-jährige Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Mannheim nach und nach anzuschreiben und die Aktion aufgrund zahlreicher positiver Rückmeldungen sukzessive weitergeführt bis zum Geburtstermin 30. Juni 1956. Diese Altersgruppen anzuschreiben und ihnen ein ergänzendes Angebot zur zentralen Terminvereinbarung anzubieten, war für Mannheim der richtige Weg. Ich danke dem Land für die gute Zusammenarbeit. Auch allen Mitarbeitenden, die diese Aktion ermöglicht haben, ob in der Organisation, der Hotline oder im Impfzentrum selbst, gilt mein großer Dank für ihren Einsatz“, so Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.

Die Verschickung von Schreiben an alle Bürgerinnen und Bürger bis zum Geburtstermin 30. Juni 1956 und älter mit Hauptwohnsitz in Mannheim ist abgeschlossen. Damit wurden alle über 80-, über 70-jährigen und über 65-jährigen Mannheimerinnen und Mannheimer seit Anfang Februar nach und nach von der Stadt Mannheim angeschrieben. Sie werden weiterhin gebeten, zu prüfen, ob der Brief eingegangen ist und die Möglichkeit der gesonderten Buchung rasch zu nutzen, wenn sie über die zentrale Anmeldung noch keinen Impftermin erhalten haben. Aufgrund der erweiterten Impfangebote und der Möglichkeit der Impfung durch den Hausarzt werden darüber hinaus, wie angekündigt, keine weiteren Jahrgänge angeschrieben.

Die Schreiben haben die Bürgerinnen und Bürger sukzessive erreicht und sollen denjenigen, die über die Telefonnummer 116117 keinen Termin erhalten haben, die Möglichkeit geben, einen Impftermin zu vereinbaren. Es sind auch kurzfristige Termine verfügbar!

Das Schreiben beinhaltet eine spezielle Telefonnummer und eine individualisierte Zugangsnummer, um Missbrauch zu vermeiden. Über dieses Schreiben wird also – zusätzlich zur Möglichkeit einer Buchung über die 116117 – eine Terminvergabe für diesen

berechtigten Personenkreis gesichert.

Weiterhin ist eine schnellere Buchung über die 116117 und www.impfterminservice.de möglich und empfehlenswert.

Meldung des Landes: Priorisierung für AstraZeneca in Arztpraxen ab sofort aufgehoben

Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. Mai ist die Priorisierung für den Impfstoff von AstraZeneca auch in Baden-Württemberg für die Impfungen in den Arztpraxen ab sofort aufgehoben. In den Hausarztpraxen kommt es derzeit aufgrund von Corona-Impfungen und vermehrten Nachfragen zu einem großen Andrang. Patientinnen und Patienten sollten deshalb weiterhin Geduld haben. Auch wenn die Priorisierung für AstraZeneca in den Arztpraxen aufgehoben ist, so bleibt die Impfstoffmenge weiterhin begrenzt. In den Impfzentren gilt weiterhin für alle Impfstoffe gegen das Corona-Virus die Priorisierung.

„Ich begrüße die Aufhebung der Priorisierung von AstraZeneca, denn viele Arztpraxen berichten von Diskussionen mit ihren Patientinnen und Patienten und Vorhalten“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha. „Aus den Impfzentren in Baden-Württemberg gibt es dagegen keine Hinweise, dass es bei AstraZeneca-Terminen zu ungewöhnlich vielen Absagen kommt. Zu Recht, denn der Impfstoff ist hoch wirksam und sicher. Ich selbst habe mich damit impfen lassen.“

In den baden-württembergischen Impfzentren gilt vor diesem Hintergrund für alle Impfstoffe weiterhin die Priorisierung, denn der Impfstoff reicht noch nicht für alle, die schon heute eine Impfung möchten. „Mit der Beibehaltung der Priorisierung in den Impfzentren stellen wir sicher, dass im Mai auch weiterhin der Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen Vorrang hat. Wir werden uns beim Bund auch weiter für mehr Impfstoff einsetzen. In den Arztpraxen erfolgt die Priorisierung bei AstraZeneca nun durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte selbst, schließlich kennen sie ihre Patientinnen und Patienten am besten“, so Minister Lucha weiter.

Wird die Impfung in der Praxis vorgenommen, so kann der impfende Arzt oder die Ärztin nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten den Abstand zwischen Erst- und Zweitimpfung frei festlegen. Nach der Impfstoffzulassung ist dabei ein Zeitraum zwischen vier und zwölf Wochen möglich.

In den Impfzentren gilt weiterhin der festgelegte Impfabstand von zwölf Wochen zwischen Erst- und Zweitimpfung. Ob und wie sich im Terminbuchungstool in Zukunft ein variabler Zeitabstand technisch umsetzen lässt, wird aktuell geprüft. Auch bei bereits gebuchten Zweitimpfterminen ist ein Vorverlegen nicht möglich. Die Impfzentren des Landes erhalten vom Bund nur noch sehr begrenzte Mengen von AstraZeneca, konkret so viel, wie für die jeweiligen Zweitimpfungen in einer Woche notwendig sind. Für das Vorverlegen von Terminen in frühere Wochen ist daher nicht ausreichend Impfstoff vorhanden. |ps

Gutschein für berufliche Beratung

FRAUEN IN DER CORONA-PANDEMIE:

Gutschein für berufliche Beratung

Die Corona-Pandemie beeinflusst Ihre beruflichen Pläne und stellt Sie vor neue Herausforderungen? Die Kontaktstelle Frau und Beruf Mannheim – Rhein-Neckar-Odenwald unterstützt Sie auf Ihrem Weg.

- Beim **Aufbrechen** zu Ihrem beruflichen Ziel
- Beim **Durchstarten** im Beruf
- Beim **Umsteigen** auf Ihrem beruflichen Weg

In der Beratung klären unsere Beraterinnen mit Ihnen Ihre individuelle Situation und mögliche nächste Schritte. Wir nehmen uns eine Stunde Zeit. Die Beratung ist vertraulich, unabhängig und kostenfrei.

- **Vereinbaren Sie einen Termin** unter
Tel.: 0621 293 2590 oder
frauundberuf@mannheim.de
<https://frauundberuf-mannheim.de/>

Baden-Württemberg | STADT MANNHEIM²

Der Gutschein für die berufliche Beratung zum Ausschneiden FOTO: STADT MANNHEIM

Frauen sind in der Corona-Pandemie besonders belastet. Sie arbeiten häufig in systemrelevanten Berufen. Mütter müssen Home-schooling und Homeoffice vereinbaren, während bewährte Netzwerke durch Kontaktbeschränkungen wegfallen. Die Kontaktstelle Frau und Beruf Mannheim – Rhein-Neckar-Odenwald unterstützt Frauen auf ihrem Weg, wenn die Corona-Pandemie ihre beruflichen Pläne beeinflusst und sie täglich vor neue Herausforderungen stellt.

Ab sofort ist der Gutschein für berufliche Beratung erhältlich. In der Beratung werden die jeweilige individuelle Situation und mög-

liche nächste Schritte geklärt. Dafür ist eine Stunde Zeit. Die Beratung ist vertraulich, unabhängig und kostenfrei. Die Terminvereinbarung erfolgt unter telefonisch unter 0621/293-2590 oder per E-Mail an frauundberuf@mannheim.de. Weitere Informationen finden sich auf www.frauundberuf-mannheim.de.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Mannheim – Rhein-Neckar-Odenwald wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Mannheim. |ps

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 17. Mai, bis Freitag, 21. Mai, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Augustanlage - B 38 a - Casterfeldstraße - Frankenthaler Straße - Helmut-Kohl-Straße - Luzenbergstraße - Waldstraße

Kurzfristige Änderungen sind aus aktuellem Anlass möglich. |ps

Online-Vortrag zum
Forum Deutsche Sprache

Am Alten Messplatz entsteht bis 2027 das Forum Deutsche Sprache. Prof. Dr. Henning Lobin, Wissenschaftlicher Direktor des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache, berichtet von den Plänen für eine Institution, die ihre Besucherinnen und Besucher in einzigartiger Weise in die geplante Ausstellung und in die Sprachforschung einbeziehen wird. Wie das geht? Indem alle den Ausstellungs- und Forschungsgegenstand selbst mitbringen: die eigene Sprache. Der Vortrag war ursprünglich als Präsenzveranstaltung im MARCHIVUM geplant. Aufgrund der Pandemielage wird die Veranstaltung nun ohne Publikum aufgezeichnet. Der Stream steht ab Mittwoch, 19. Mai, für eine Woche auf www.marchivum.de zur Verfügung. |ps

Vorlesestunde auf Englisch

In der Reihe „Colibri – interkulturelle Angebote der Stadtbibliothek Mannheim“ findet am Donnerstag, 20. Mai, ab 16 Uhr live online die englische Vorlesestunde mit Claudia Handwerker (Elkiz Mannheim e. V.) statt. Diesmal wird das Märchen „The story of the three little pigs“ erzählt, gemeinsam gesungen und gespielt. Die Veranstaltung ist kostenlos. Eine Anmeldung per E-Mail an stadtbibliothek.kinderbibliothek@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-8916 ist erforderlich. Die Zugangsdaten werden nach der Anmeldung per E-Mail verschickt. |ps

Am Sonntag, 16. Mai ist Internationaler Museumstag. Die Mannheimer Museen sind pandemiebedingt zwar geschlossen, doch keiner muss auf sein persönliches Museumserlebnis verzichten: Die Reiss-Engelhorn-Museen (rem) und das TECHNOSEUM bieten besondere kostenlose Angebote und Aktionen.

Rallye durch die rem-Sammlungen

Die rem locken mit neuen digitalen Angeboten. Vom heimischen Sofa, vom Balkon oder von unterwegs gehen die Online-Besuchenden auf eine spannende Entdeckungstour. Eine Rallye lädt zu einem Streifzug durch die abwechslungsreichen Sammlungen ein. Die Reise führt von der Steinzeit über das Alte Ägypten, Griechenland und Rom bis zu den Anfängen der Fotografie im 19. Jahrhundert. Passend zum Motto des diesjährigen Museumstags „Museen inspirieren die Zukunft“ stellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Videos ausgewählte Exponate vor. Eines haben die Kulturschätze gemeinsam: Die teils jahrtausendealten Objekte erzählen Geschichten, die bis heute nichts von ihrer Aktualität verloren haben und in die Zukunft weisen. An einer ägyptischen Statue wird beispielsweise das Thema Kulturaustausch beleuchtet, und zwei Göttinnen-Steine zeigen, wie wichtig schon im Römischen



Eine Online-Rallye lädt auf eine spannende Entdeckungstour durch die Sammlungen der Reiss-Engelhorn-Museen ein. FOTO: REBECCA KIND

Reich religiöse Toleranz für ein friedliches Miteinander war. Neben den Experten-Videos bieten Quizfragen einen spielerischen Zugang zu den Kunstwerken. Um an der Rallye teilnehmen zu können, muss die kostenlose Actionbound-App auf Smartphone oder Tablet heruntergeladen werden. Infos gibt es ab 13. Mai unter www.digital.rem-mannheim.de.

Zum Internationalen Museumstag wird auch das digitale Angebot zur Schau „Eiszeit-Safari“ erweitert. Die Ausstellung ist fertig

aufgebaut, konnte aber wegen der Coronapandemie noch nicht eröffnet werden. Jetzt haben Online-Besuchende die Möglichkeit, die lebensechten Rekonstruktionen imposanter Steppenbisons und Aurochs in einer 360-Grad-Ansicht zu erkunden. Dieses Angebot ist unter www.eiszeitsafari.de verfügbar.

Streetart am TECHNOSEUM

Am TECHNOSEUM malt die Streetart-

Künstlerin Lydia Hitzfeld ein 3D-Kunstwerk vor den Eingangsbereich. Wer möchte, kann die Straßenkunst fotografieren oder für ein Selfie posieren. Am Museumseingang startet auch die Freiluftallye „Rund ums TECHNOSEUM“. Hierzu können sich Interessierte die kostenlose Actionbound-App aufs Handy herunterladen und sofort zu einer Entdeckungstour unter anderem zu den historischen Schienenfahrzeugen auf dem frei zugänglichen Außengelände starten. An der Freitreppe des Museums werden zwischen 11 und 15 Uhr DIY-Tüten mit Experimenten zum Selbermachen aufgehängt, die kostenlos und „to go“ mitgenommen werden dürfen, um zu Hause etwa 3D-Brillen und Wunderscheiben zu konstruieren. Darüber hinaus lassen sich daheim diverse Online-Angebote des TECHNOSEUM verfolgen: So findet um 10 Uhr eine virtuelle Live-Führung zum Thema Fahrräder statt, um 11.30 Uhr geht es auf einen digitalen Spaziergang durch Stadt und Land in der Zeit um 1900. Um 11.30 und 15.30 Uhr beginnt jeweils ein Workshop für Kinder ab zehn Jahren, bei dem Roboter im Fokus stehen. Für die Online-Angebote ist eine Anmeldung bis zum 14. Mai unter der Telefonnummer 0621/4298839 oder per E-Mail an paedagogik@technoseum.de erforderlich. Eine Übersicht über alle Angebote gibt es unter www.technoseum.de. |ps

Pfingstferienkurse und Neues vom „Café littéraire“

Mit Fokus auf dem Spaß am Französischlernen bietet das Institut Français Mannheim (IF) den Schülerinnen und Schülern der sechsten bis neunten Klasse in der ersten Woche der Pfingstferien „Ferien-Fitmake-Kurse“ an, um in ungezwungener Atmosphäre und kleiner Gruppe Fragen, die im Schulunterricht offengeblieben sind, zu klären und so sprachlich am Ball zu bleiben.

Die Kurse finden von Dienstag bis Freitag, 25. bis 28. Mai, für jeweils 90 Minuten statt.

Für die sechsten und siebten Klassen findet der Kurs von 9 bis 10.30 Uhr statt. Für die Acht- und Neuntklässlerinnen und -klässler läuft er von 11 bis 12.30 Uhr. Die Kurse bieten die ideale Gelegenheit, die bereits erworbenen Sprachkenntnisse spielerisch zu wiederholen, zu vertiefen und damit auch zu festigen. Und wer es zu einem dieser Kurse zeitlich nicht schafft, kann immer noch einen individuellen Französischkurs buchen. Im Einzelunterricht können mit der Dozentin oder dem

Dozenten Fragen gezielt beantwortet und Schwierigkeiten ausgemerzt werden. Wer lieber zusammen mit Freunden lernt, kann sich mit einer Gruppe für einen Kleingruppenkurs anmelden. Alle Kurse finden online statt. Das „Café littéraire“ am 10. Juni ab 18.30 Uhr bietet die Gelegenheit, sich in französischer Sprache über aktuelle Bucherscheinungen, Klassiker oder Bestseller der französischen Literatur auszutauschen. Dieses Mal wird der Roman „Une piscine dans le désert“ von Dia-

ne Mazloum besprochen. Um Voranmeldung wird gebeten, um einen Zugangs-Code für diese Online-Veranstaltung zu erhalten. |ps

Weitere Informationen

Alle Informationen zu Terminen, Preisen und Anmeldung gibt es im Internet unter www.if-mannheim.eu, per E-Mail an sprachkurse@if-mannheim.eu oder telefonisch unter 0621/293-2846.

Furcht vor Kriminalität wieder gesunken

Über 5.000 Mannheimerinnen und Mannheimer nehmen an dritter Sicherheitsbefragung teil

Nachdem bereits im Februar der erste Teil der jüngsten Sicherheitsbefragung der Stadt Mannheim veröffentlicht wurde, ist die Gesamtauswertung nun abgeschlossen. Insgesamt hatten 5.214 Mannheimerinnen und Mannheimer an der Befragung teilgenommen, die in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg durchgeführt wird. Die Ergebnisse wurden vergangene Woche im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung vorgestellt. Das zentrale Ergebnis: Die Bürgerinnen und Bürger von Mannheim fühlen sich sicherer.

„Ziel der Befragungen ist es, das Stimmungsbild und das Empfinden unserer Bürgerinnen und Bürger repräsentativ und direkt gespiegelt zu bekommen. Basierend auf den Erkenntnissen entwickeln wir Maßnahmen für eine weitere Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitslage, um so unsere Stadt noch lebenswerter zu ge-

stalten und die Aufenthaltsqualität weiter zu verbessern. Dass das Sicherheitsempfinden der Befragten im Vergleich zu 2016 wieder gestiegen ist, zeigt, dass wir mit unserer Präventionsphilosophie und den bislang bereits getroffenen Maßnahmen auf unserem ‚Mannheimer Weg‘ richtig liegen“, so Erster Bürgermeister und Sicherheitsdezernent Christian Schept.

Seit 2012 werden in Mannheim im Vierjahres-Turnus Sicherheitsbefragungen durchgeführt, um Informationen zur Sicherheitslage und zu damit verbundenen Problemen zu erhalten. Dieses Mal wurden erstmalig nicht nur Brief-, sondern auch Online-Befragungen durchgeführt. Ein Themenkomplex der Befragung betraf die subjektive und objektive Sicherheitslage. Hier kann festgehalten werden, dass die Kriminalitätsfurcht im Vergleich zu 2016 deutlich zurückgegangen ist. Das Vertrauen in Kommunalpolitik,

Institutionen, Polizei und Justiz ist gestiegen, ebenso die Wahrnehmung der Präsenz von städtischem Ordnungsdienst und Polizei im öffentlichen Bereich.

Erfreulich ist auch die Auswertung der Fragen zur algorithmenbasierten Videoüberwachung: Diese ist nicht nur dem Großteil der Bürgerinnen und Bürger bekannt, sie trägt auch zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens bei. So fühlen sich über 50 Prozent der Umfrageteilnehmenden durch die Maßnahme sicherer, lediglich bei vier Prozent ist die Unsicherheit dadurch größer geworden. Die subjektive Einschätzung der Sicherheitslage ist jedoch kein Abbild der objektiven Situation. Faktoren wie beispielsweise die Erfahrung sexueller Herabwürdigungen, Respektlosigkeit, Betrug und Müll beeinflussen die Wahrnehmung – unabhängig von tatsächlichen Opferzahlen.

Fragen zum Thema „Corona“ sollten Erkenntnisse zum Erfolg und der Akzeptanz von Präventionsmaßnahmen liefern. Die Ergebnisse zeigen, dass die Bereitschaft, Corona-Regeln zu brechen, mit den gleichen Merkmalen zu erklären ist, mit denen auch eine skeptische Haltung gegenüber der Schutzimpfung einhergeht. Diese Erkenntnis kann nun genutzt werden, um diese Personengruppe gezielt anzusprechen. Allgemein waren im ersten Lockdown – auf den sich die Fragen entsprechend des Befragungszeitraums bezogen – nur neun Prozent bereit, Corona-Regeln zu brechen.

Straftaten, die wegen der Religionszugehörigkeit, Herkunft, Weltanschauung, einer Behinderung oder des sozialen Status verübt wurden, spielen nach der Mannheimer Befragung nur eine untergeordnete Rolle. Beleidigungen, Bedrohungen und sexuelle Belästigung aufgrund des Geschlechts, der ge-

schlechtlichen oder sexuellen Identität haben hingegen eine größere Bedeutung. Junge Frauen sind hiervon häufiger betroffen. Auch hier lassen sich durch die Erkenntnisse der Sicherheitsbefragung nun gezielt weitere Maßnahmen treffen.

Die Mannheimer Sicherheitsbefragung wurde im Jahr 2020 nach 2016 und 2012 zum inzwischen dritten Mal durchgeführt. Dazu wurden diesmal insgesamt 25.000 zufällig ausgewählte Mannheimerinnen und Mannheimer ab 14 Jahren angeschrieben. Maßnahmen, die aus den Ergebnissen der vergangenen Sicherheitsbefragungen resultierten, sind beispielsweise quartiersbezogene Sicherheitsdialoge, die Einführung einer Spätbuslinie, zusätzliche Beleuchtung an Orten, die ein Unsicherheitsgefühl erzeugten, oder die Installation der Notrufsäulen an der Unterführung der Haltestelle Dalbergstraße. |ps

Mannheim für seine Bürgerbeteiligung ausgezeichnet

Als eine von insgesamt 13 Städten wurde Mannheim beim Bundespreis Kooperative Stadt ausgezeichnet und erhält ein Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro. Mit dem Preis, der im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik, einer Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Gemeinden, ausgelobt wurde, werden vorbildliche Beispiele einer Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft ausgezeichnet.

Prämiert wurden Kommunen, die rechtliche, politische und institutionelle Instrumente etabliert haben, damit Vereine, Nachbarschaftsgruppen sowie soziokulturelle Akteurinnen und Akteure besser an Stadtentwicklung mitwirken können. Dr. Oliver Weigel, Referatsleiter für Stadtentwicklung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, nahm vergangene Woche im Rahmen des 14. Bundeskongresses Nationale Stadtentwicklungspolitik die Auszeichnung vor. Die Jury lobt, dass Kooperation in Mannheim Chefsache ist: „Von einer zentralen Steuerungsgruppe bis hin zur Pro-

jektenebene sind so vielfältige Kooperationen entstanden, die von der Stadt unterstützend begleitet werden. Situativ werden neuartige Organisationen gegründet und neue Wege zwischen Verwaltungshandeln und flexibler „kooperativer Governance“, geschaffen und neue Rollenmuster getestet“, heißt es in der Begründung.

„Wir freuen uns sehr, dass wir für unseren konsequenten Weg zur Etablierung von Bürgerbeteiligung ausgezeichnet wurden. Wir haben den Anspruch, als Stadtverwaltung zusammen mit der Bürgerschaft Stadt zu gestalten. Dabei haben wir die politischen Prozesse, die Beteiligungs- und Diskussionsprozesse mit den Bürgerinnen und Bürgern und die Umsetzungsprozesse in der Verwaltung neu gestaltet, um mit Hilfe von Bürgerbeteiligung die Qualitätssicherung von Entscheidungen und ihre Aktivierung zu erreichen und engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Zukunft zu gewinnen“, erklärt Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.

„Schon im Rahmen des Change²-Prozesses haben wir die Notwendigkeit erkannt,

zur besseren Etablierung von Bürgerbeteiligung in Mannheim eine fachbereichsübergreifende Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung einzurichten. Sie fungiert als Schnitt- und Koordinierungsstelle zwischen Verwaltung und der kommunalen Politik. Hier sind viele weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten gebündelt, wie beispielsweise die gesamtstädtische Steuerung und Strategie sowie das Quartiermanagement. Es freut uns, dass diese gesamtheitliche Herangehensweise jetzt ausgezeichnet wurde“, so Christian Hübel, Leiter des Fachbereichs Demokratie und Strategie.

Die Stadt Mannheim erhielt die Auszeichnung für ihre Bürgerbeteiligungsarbeit insgesamt. Besondere Berücksichtigung fand dabei die Entwicklung des Leitbilds Mannheim 2030, das im Rahmen eines breit angelegten Bürgerbeteiligungsprozesses entwickelt wurde. Als weitere konkrete Bürgerbeteiligungsprojekte hatte die Stadtverwaltung die Lokale Stadterneuerung (LOS) in der Neckarstadt-West, die Multihalle und das aus dem Projekt Bürgerhaushalt ent-

standene Queere Zentrum Mannheim in die Bewerbung einfließen lassen. Das Preisgeld soll in weitere kooperative Beteiligungsprojekte fließen.

Für den Bundespreis Kooperative Stadt waren Kommunen ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gesucht, die auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Fachbereichen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zusammenarbeiten. Bewerben konnten sich alle Kommunen mit laufenden sowie bereits umgesetzten Kooperationsprojekten der Stadtentwicklung. Neben der Auszeichnung mit dem Label selbst und den Geldpreisen entsteht eine Publikation mit einer Übersicht über neue Instrumente der Kooperation. Diese wird Mitte September veröffentlicht und kann kostenlos über das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung bezogen werden. Weitere Preisträger sind Kiel, Aachen, Halle/Saale, Nürnberg, Berlin (Mitte), Dinslaken, Tübingen, Schwerte, Landau (Pfalz), Dessau-Roßlau, Wittenberge, Eltville am Rhein. |ps



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grassick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SüWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Laura Braumbach,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellrekommunikation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 132920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

„Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“

Fachbereich Demokratie und Strategie läutet mit Workshops nächste Stufe der Bürgerbeteiligung ein

Mit dem Handlungskonzept „Mannheim auf dem Weg zur inklusiven Stadt“, welches der Fachbereich Demokratie und Strategie aktuell gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern Mannheims entwickelt, soll die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gestärkt und die Frage nach der inklusiven Haltung der Stadtgesellschaft gestellt werden. Es ist ein spannender Prozess, bei dem jede und jeder im Rahmen der Bürgerbeteiligung mitwirken kann.

Während die Bildung einer Projekt-Begleitgruppe erfolgt ist sowie eine Online-Umfrage und Interviews in Leichter Sprache stattgefunden haben, folgt nun der dritte

Baustein im Beteiligungsprozess: Workshops, mit denen die Bestandsaufnahme der städtischen Maßnahmen mit Impulsen und Aktivitäten der Stadtgesellschaft zusammengeführt werden. Denn das zukünftige Handlungskonzept soll in Ergänzung zum Mannheimer Leitbild 2030 einen Blick darauf eröffnen, welche Maßnahmen für die nächsten Jahre notwendig sind, um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu steigern.

Vier Workshops zu unterschiedlichen Themen stehen dabei zur Auswahl. Der Workshop 1 „Teilhabe an Demokratie, Bürgerbeteiligung und Nutzung digitaler Angebote“ läuft am Dienstag, 8. Juni, von 16 bis 18

Uhr. Workshop 2 „Bildung, Arbeit, Soziales und Gesundheit“ steht am Donnerstag, 10. Juni, von 16 bis 18 Uhr an. Gefolgt von Workshop 3 „Kultur, Sport und Freizeit“ am Montag, 14. Juni, ebenfalls von 16 bis 18 Uhr. Workshop 4 steht unter dem Motto „Bauen, Wohnen, Mobilität und Sicherheit“ und findet am Mittwoch, 16. Juni, von 16 bis 18 Uhr statt. Die Termine im Juni sind die Startphase der Workshops. Pandemiebedingt laufen sie digital via Zoom.

Für September und Oktober ist eine Fortführung der Workshops als Präsenzveranstaltungen geplant. Ziel ist es, über den bisherigen Prozess auf dem Weg zum Handlungskonzept zu informieren und fehlende

Themen sowie Handlungsschwerpunkte zu identifizieren, auf die in Zukunft besonderes Augenmerk gerichtet werden muss.

Jeder Workshop wird von Gebärdensprachdolmetscherinnen begleitet. Interessierte können sich bis zum 28. Mai per E-Mail an inklusion@mannheim.de anmelden.

Folgende Angaben sind dazu notwendig: Workshop-Nummer oder -Thema, Vorname und Name, Initiative, Interesse oder Institution, E-Mail-Adresse. Kurz vor den Workshop-Terminen erhalten die Teilnehmenden eine E-Mail mit dem Zoom-Link und weiteren Informationen zum Ablauf. Bei Fragen zur Barrierefreiheit steht die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

beim Fachbereich Demokratie und Strategie, Ursula Frenz, zur Verfügung. Sie ist per E-Mail an inklusion@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-2005 erreichbar. Weitere Informationen zum Beteiligungsprozess gibt es auch im Internet unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/inklusion. |ps



STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

75 Meter sicherer Radweg sind nicht genug

Vollständiger Lückenschluss am Luisenring muss früher erfolgen

Fraktion im Gemeinderat GRÜNE

Mit dem historischen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Nachbesserung des Klimaschutzgesetzes sollte es nun mittlerweile auch den Zögerlichen dämmern, dass wir eine große Verantwortung haben, die Stadt klimagerecht zu gestalten. Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Mannheim muss insbesondere der Verkehr einen wichtigen Beitrag leisten.

So ist es erforderlich, dass der ÖPNV, Fuß- und Radverkehr deutlich mehr Platz zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs erhält. Sicher werden viele Menschen noch auf ein Auto angewiesen sein, aber schon jetzt müssen hier mit Mut und Überzeugung die Weichen für die Verkehrswende gestellt und öffentlicher Raum dem Fuß- und Radverkehr gegeben werden. Insofern ist alles, was für den Radverkehr



Ein Pop-up Radweg in Stuttgart

FOTO: GRÜNE

erhalten wird, erstmalig begrüßen. Schade ist allerdings, dass nun auch die jüngste Maßnahme vielmehr mutlos daherkommt. 75 Meter gesicherter Radweg (Protected Bike

Lane) sollen auf Kosten des Autoverkehrs am Luisenring 2022 eingerichtet werden. Abgesehen davon, dass auch bis dahin noch eine Weile vergeht, soll erst 2024 der An-

schluss für dieses Stück erfolgen. Wenn wir in diesem Tempo weitermachen, dann machen wir uns eher lächerlich, als dass wir der Wichtigkeit des Themas gerecht würden.

Wir haben daher beantragt, die Anschlüsse für den Radverkehr zeitnah herzustellen und diese nötigenfalls improvisiert in Form eines Pop-Up Radwegs herzurichten. Überhaupt muss jetzt ordentlich Tempo gemacht werden, um aus einer Autostadt eine Stadt für den Rad- und Fußverkehr zu machen. Dabei geht es nicht länger um kleinlein, sondern große Würfe. Um etwa aus Autospuren breite Radwege, Fußgängerzonen oder Grünbereiche zu machen, braucht es keine großen Pläne, es braucht eher den politischen Willen. Wir machen den Druck dahin als Grüne Gemeinderatsfraktion schon seit Jahrzehnten. Nun erwarten wir, dass auch der Wille der Wähler*innen in die Maßnahmen einfließt, denn nicht zuletzt für eine mutige Verkehrswende in Mannheim wurden die Grünen zur stärksten

Fraktion im Gemeinderat gewählt. Wir fordern, dass die Verwaltung dies annimmt und das seinerzeit wichtige 21-Punkte-Radverkehrsprogramm neu aufstellt. Durch sichere Radrouten ins Zentrum, aber auch von Stadtteil zu Stadtteil und in die Betriebe, können mehr Menschen zum Umsteigen gebracht werden. 75 Meter sicherer Radweg sind dafür sicher nicht genug. Herr Gerhard Fontagnier, verkehrspolitischer Sprecher Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Gemeinderat. Der Link zu unserem Antrag: <https://gruenlink.de/2113> Haben Sie Interesse an weiteren Informationen? Sie finden uns im Rathaus E 5, 68159 Mannheim und erreichen uns telefonisch unter 0621-293 9403, per Mail unter grue@mannheim.de sowie im Internet unter www.gruene-fraktion-mannheim.de

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Großkraftwerk Mannheim retten – Windräder verhindern

AfD-Gemeinderatsfraktion gegen industriellen Kahlschlag

Fraktion im Gemeinderat AFD

Die sogenannte Energiewende und der von allen Parteien im Rat - außer der AfD - unterstützte Kohleausstieg stellen eine große Gefahr für den Industriestandort Mannheim dar. Was als Klimaschutz und „Dekarbonisierung“ bezeichnet wird, bedeutet eher eine Deindustrialisierung. Schon jetzt spürt man in Mannheim die ersten Folgen dieser Politik: Die traditionsreiche Turbinenfabrik wurde dichtgemacht, die BASF schließt Produktionsanlagen und die einst wichtigste Glasfabrik Europas ist Geschichte. Weitere Firmen werden folgen.

Die AfD-Fraktion spricht sich daher ausdrücklich FÜR den Erhalt des Mannheimer Großkraftwerkes (GKM) und seiner Arbeits- und Ausbildungsplätze aus!



Rüdiger Ernst

FOTO: AfD

Es ist Unfug, dass eines der modernsten und effizientesten Kraftwerke der Welt einfach plattgemacht und eine von den Strom-

kunden finanzierte Milliarden-Investition sinnlos vernichtet werden soll. Einige im Gemeinderat wollen diese Zerstörung der Infrastruktur sogar noch beschleunigen und die Stilllegung des GKM vorziehen.

Die Folgen der gegenwärtigen Energiepolitik sind verheerend: Der gleichzeitige Atom- und Kohleausstieg gefährdet die zuverlässige Stromversorgung in Deutschland, denn ohne Speicher ist die Stromerzeugung aus Wind und Sonne nicht grundlastfähig. Wenn kein Wind weht und keine Sonne scheint werden ohne Kraftwerke wie das GKM nicht nur in Mannheim bald die Lichter ausgehen. Ein sogenannter „Blackout“, ein tagelanger Totalausfall der Stromversorgung mit katastrophalen Folgen, wird dann immer wahrscheinlicher.

Dass wir unsere CO₂-Emissionen drastisch reduzieren müssten um eine Klimakatastrophe zu verhindern, ist nicht sehr überzeugend: Deutschlands weltweiter CO₂-An-

teil ist sehr niedrig, der von Mannheim völlig unerheblich. Warum das GKM stilllegen, wenn weltweit über 1.000 neue Kohlekraftwerke geplant und gebaut werden?

Es ist ein Schildbürgerstreich sondergleichen, wenn das GKM schließt, und die MVV andererseits mit viel Geld der Mannheimer Stromkunden ein neues fossiles Heizkraftwerk baut, damit Mannheim bei Dunkelflaute nicht frieren muss.

Und damit wären wir schon bei den Kosten für die Mannheimer: Schon jetzt sorgt der massiv gepöpelte Wind- und Sonnenstrom für weltweit höchste Strompreise. Gerade Geringverdiener und die energieintensive Industrie in unserer Region leiden unter den hohen Stromkosten. Hinzu kommt die Gefahr einer instabilen Stromversorgung.

Geplante Windräder in Mannheim

Die AfD-Fraktion lehnt den Bau von Windkraftanlagen auf dem Mannheimer Stadtge-

biet und im Umland kategorisch ab. Die Natur- und Landschaftszerstörung durch die Windkraftanlagen ist unverantwortlich. Die größte Gefahr für den deutschen Wald geht gegenwärtig von den geplanten Windkraftanlagen aus.

Die MVV hat jetzt die Planung von Windrädern nördlich der A6 gestoppt. Angesichts der von der Regierung in Stuttgart geplanten Ausbau-Offensive ohne Rücksicht auf Mensch und Natur bleiben wir von der AfD-Fraktion jedoch wachsam und werden weiter die Planungen solcher Anlagen bekämpfen.

Ihr
Stadtrat Rüdiger Ernst (AfD)

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Bezahlbar Wohnen: 30 Prozent Quote konsequent umsetzen

Wohnen darf nicht einen Großteil des Einkommens ausmachen

Fraktion im Gemeinderat SPD

Wohnraum, den man sich leisten kann und nicht einen Großteil des Einkommens kostet, wird immer knapper. Deswegen setzen wir uns für eine konsequente Umsetzung der 30-Prozent-Quote für bezahlbaren Wohnraum ein (maximal 7,85 Euro pro Quadratmeter). Uns ist es wichtig, konsequent an Lösungen zu arbeiten, um bezahlbaren Wohnraum für alle Mannheimerinnen und Mannheimer zu schaffen.

30-Prozent-Quote muss ausnahmslos gelten

Die auf Druck von uns durchgesetzte 30-Prozent-Quote muss immer und ausnahmslos



Reinhold Götz, wohnungspolitischer Sprecher der SPD im Mannheimer Gemeinderat

FOTO: SPD

gelten, wenn ein Neubaugebiet entsteht oder bei neuen beziehungsweise veränderten Bebauungsplänen. Wir wollen keine Aufteilung in bessere und schlechtere Quartiere, wo man an der Adresse die Einkommensverhältnisse ablesen kann.

2021 wurde das zum ersten Mal konsequent, auch von unserer Konversionsgesellschaft MWSP auf Spinelli angewendet. Hier entstehen von den insgesamt 1800 Wohneinheiten, rund 500 Wohnungen im preisgünstigen Segment. Auch auf Franklin entstehen rund 500 bezahlbare Wohnungen.

Uns ist klar: die 30-Prozent-Quote muss für ganz Mannheim gelten, nicht nur in einzelnen Stadtquartieren. Auf den Hammonds haben wir uns erfolgreich dafür eingesetzt, dass deutlich mehr als hundert Wohnungen im bezahlbaren Segment entstehen.

Bezahlbares Wohnen und Klimaschutz vereinen

Dafür setzen wir uns auch auf der Otto-Bauer-Anlage in Seckenheim ein. Hier lässt sich zeigen: Klimaschutz und Bebauung lassen sich gut miteinander vereinen. Die künftige Wohnbebauung auf der Otto-Bauer-Anlage hat das Potential zu beweisen, dass sich Einfamilienhäuser, aber auch Geschosswohnungsbau mit Umsetzung der 30-Prozent-Quote für bezahlbares Wohnen und eine Ausrichtung an ökologischen Werten nicht ausschließen.

Deshalb sind wir der Auffassung, dass sich die Grundstruktur bei der Bebauung wie folgt aufteilen sollte: 50 Prozent Geschosswohnungsbau und 50 Prozent für Reihenhäuser, Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser.

Quote wird auch auf der

Schafweide konsequent umgesetzt

Bei 150 Wohneinheiten entstehen auf der Schafweide circa 50 im preisgünstigen Segment. Deshalb begrüßen wir auch ausdrücklich die Planungen an der Schafweide. Hier entstehen durchmischte Wohnformen, preisgünstiger Wohnraum wird geschaffen und das Umfeld mit einer großen Grün- und Freifläche aufgewertet.

Machen auch Sie Wohnen bezahlbar. Tragen Sie sich in die Unterstützerliste ein: www.spdmannheim.de/wohnen. Per Email an spd@mannheim.de oder Telefon: 0621/293 2090.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

WEITERE MELDUNGEN

„Zwangsheirat geht uns alle an! Prävention und Hilfe in Krisen“

„Zwangsheirat geht uns alle an! Prävention und Hilfe in Krisen“ war das Thema des regionalen Online-Fachtags, der Ende April in Mannheim stattgefunden hat. Die Abteilung Gleichstellung der Stadt Mannheim hatte die Veranstaltung in Kooperation mit der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (ajs) aus Stuttgart konzipiert und organisiert.

Über 40 Teilnehmende aus unterschiedlichen Berufsfeldern informierten sich über die rechtlichen Bestimmungen, Hintergründe, Beratungs- und Schutzangebote und erarbeiteten in Kleingruppen Fragen, wie Öffentlichkeit und Fachkräfte sensibilisiert oder Betroffene an Hilfsangebote herangeführt werden können. Die zahlreichen Anmeldungen und das breite Spektrum an beruflichen Hintergründen der Teilnehmenden zeigten das große Interesse an Fachin-

formationen und Vernetzung.

„Zwangsheirat stellt eine Menschenrechtsverletzung dar, die die Betroffenen ihres Selbstbestimmungsrechts beraubt. Nachhaltige psychische und physische Verletzungen sind die Folge“, erläuterte Familien- und Gesundheitsbürgermeister Dirk Grunert in seinem Grußwort. In Mannheim engagierten sich Verwaltung und Stadtgesellschaft für ein respektvolles Zusammenleben und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung. Bereits 2016 wurde das „Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt“ gegründet und eine Erklärung erarbeitet, mit der sich die unterzeichnenden Institutionen für ein gleichberechtigtes Miteinander in Vielfalt einsetzen. Zudem hat sich die Stadt Mannheim zur Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Natio-

nen auf lokaler Ebene verpflichtet und als ein Zukunftsthema „Gleichstellung, Vielfalt und Integration“ identifiziert sowie eine gleichberechtigte, diskriminierungs- und vorurteilsfreie Stadtgesellschaft als Vision für das Jahr 2030 formuliert. Bei der Abteilung Gleichstellung des Fachbereichs Demokratie und Strategie wurde 2013 die Stelle einer Fachreferentin für den Bereich Gewalt an Frauen geschaffen, um auch die Themen Zwangsheirat und Frühehen zu bearbeiten. „Ich verbinde daher mit diesem Fachtag die Hoffnung, dass die Schicksale der Opfer, die sich oft nicht ohne Unterstützung aus ihrer Zwangslage befreien können, mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden und wir durch Präventions- und Hilfsangebote mehr Betroffene erreichen können, sodass diese Hilfsangebote und bei Gefährdung den notwendigen

Schutz erhalten“, so der Bürgermeister.

Die Gleichstellungsbeauftragte, Zahra Deilami, wies in ihrer Begrüßung darauf hin, dass Zwangsheirat nicht nur dadurch eine Menschenrechtsverletzung sei und dass sie ohne Einwilligung von mindestens einer Seite der Eheleute stattfindet. Vielmehr beginne damit oft eine Kette von Repressalien, wie zum Beispiel sexuellen Übergriffen oder Vergewaltigungen in der Ehe, häuslicher Gewalt, täglicher Verletzung der Würde und der Verwandlung der Betroffenen zur Hausklavin, die zu einer – oft lebenslangen – Gefangenschaft und Ohnmacht führe. „Deshalb legt die Stadt sehr viel Wert darauf, dass den Betroffenen professionelle Unterstützung und Schutz angeboten werden. Zudem muss durch niederschwellige Präventivmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass die Zielgruppe diese Hilfsan-

gebote auch wahrnehmen kann“, so Deilami.

Im „Blickpunkt Mannheim“ führte die zuständige Fachreferentin Eva Schaab aus, dass aktuell in Mannheim in einem kommunalen Arbeitskreis „Zwangsheirat und Frühehen“ ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit Betroffenen und der Kooperation aller beteiligten Akteurinnen und Akteure erarbeitet werde, mit dem Ziel, diesen ab 2022 mit breitgefächerter Beteiligung umzusetzen. „Damit wird ein abgestimmtes, professionelles Vorgehen aller Akteurinnen und Akteure, vor allem in Krisen- und Gefährdungssituationen gewährleistet und Handlungssicherheit geschaffen“, erklärte sie. Zudem sei unter anderem die Entwicklung einer Kampagne geplant, die der Prävention diene und sich sowohl an Betroffene als auch die Öffentlichkeit richte. jps

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM²

Baurecht, Bauverwaltung
und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

- In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 15.04.2021 zur Testung in Kindertageseinrichtungen wird die Angabe „09.05.2021“ durch die Angabe „30.05.2021“ ersetzt.
- Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 08.05.2021 wirksam.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 07.05.2021
Dr. Peter Schäfer

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage des § 28b Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 6 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Bekanntmachung

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten (10.05.2021: 118,1; 08.05.2021: 153,2; 07.05.2021: 152,9; 06.05.2021: 157,1; 05.05.2021: 164,5). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung tritt am 12.05.2021 ein. Für den Bereich Bildung und Betreuung bedeutet dies, es gelten die Regelungen ab einer Inzidenz von 100.

- Alle Schulen gehen verbindlich in den Wechselunterricht.

- Gemäß Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 3. Mai 2021 können die Schulen aus schulorganisatorischen Gründen eine Übergangsfrist von bis zu drei Tagen in Anspruch nehmen.

- Folgende Einrichtungen bleiben geschlossen: außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. On-line-Angebote sind weiterhin möglich. Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von

Paaren, die in einem Haushalt leben, sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.

- Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.

Mannheim, den 10.05.2021
Dr. Peter Schäfer
Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 18.05.2021 um 16:00 Uhr
im Ratssaal Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann nicht auf der Empore des Ratssaales verfolgt werden und wird stattdessen per Livestream in den Raum Swansea im Stadthaus N 1 übertragen. Anmeldung vorab unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de

Die Anzahl der Zuschauer*innen ist auf 25 begrenzt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Sitzung via Livestream im Internet (<https://www.mannheim.de/livestream-gemeinderat>) zu verfolgen.

Die Sitzung wird als Hybridsitzung durchgeführt; ein Teil der Gemeinderatsmitglieder ist im Ratssaal anwesend, ein anderer Teil ist per Video zugeschaltet.

Tagesordnung:

- Aktuelle Situation zu Corona
- Bestellung von Bezirksbeiräten
Hier: Frau Angelika Pietsch / Feudenheim
- Bestellung von Bezirksbeiräten
Hier: Frau Jutta Schroth Innenstadt/Jungbusch
- Neufassung der Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim (Feuerwehrsatzung) und Erlass der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
- Übertragung von Budgetverstärkungen des Jahres 2020 in das Jahr 2021, Übertragung der Kreditermächtigung 2020 nach 2021 und vorläufiges Rechnungsergebnis 2020
- Novellierung der „Richtlinie der Stadt Mannheim über die Werbung im öffentlichen Raum durch Plakate, Banner und Fahnen vom 15.12.2020“
- Maßnahmenerhöhungen bei diversen Schulbaumaßnahmen des Fachbereichs Bildung
- Förderung Gesundheitstreffpunkt Mannheim e.V.: Soforthilfe 2021
- Kommunale Investitionszuschüsse als ausbaustärkende Maßnahme der Angebote in Kindertagespflege im U3 Bereich
- Neuschneidung der Grundschulbezirke Humboldtschule, Uhlandschule, Käthe-Kollwitz-Schule und Neckarschule
- Benennung des östlichen Teils des Achtundvierziger Platzes in Lisette-Hatzfeld-Platz
- Strukturmaßnahmen für die naturnahe Entwicklung des Neckars bei Mannheim
- Zur Sitzung des Gemeinderates eingereichte Anträge der Fraktionen
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 18.05.2021 um 18:00 Uhr
im Ratssaal Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann nicht auf der Empore des Ratssaales verfolgt werden und wird stattdessen per Livestream in den Raum Swansea im Stadthaus N 1 übertragen. Anmeldung vorab unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de

Tagesordnung:

- Besetzung des Aufsichtsrates der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Besetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse
- Besetzung von Aufsichts- und Beratungsgremien städtischer Gesellschaften oder Gesellschaften, an denen die Stadt Mannheim beteiligt ist
- Besetzung der Vertreter*innen der Stadt Mannheim in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim
- Besetzung des Anstaltsbeirats bei der Justizvollzugsanstalt Mannheim
- Neuwahl des stellvertretenden Vertreters der Stadt Mannheim im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
- Änderung in der Bestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Baugesetzbuch im Stadtgebiet Mannheim

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses
am Mittwoch, den 19.05.2021 um 16:00 Uhr
- per Videokonferenz -

Die Sitzung wird per Livestream in den Raum Swansea, Stadthaus N 1, übertragen. Aufgrund begrenzter Kapazitäten bitten wir um Anmeldung unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de

Tagesordnung:

- Vorstellung des Improtheaters Mannheim im Kulturausschuss; Antrag der LI.PAR.Tie
- Zusammen halten: Kultur zur BUGA2023: Kulturkonzeption im Kulturausschuss vorstellen; Antrag der SPD
- Zusammenhalten: Freiflächenkonzept ermöglichen; Antrag der SPD
- Zusammenhalten: Betrieb des Kulturhaus Käfertal sichern; Antrag der SPD
- Information zur Generalsanierung des NTM
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen

8 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit, des Schulbeirates und des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, den 20.05.2021 um 16:00 Uhr

- per Videokonferenz -

Die Videokonferenz der Sitzung wird in den Raum Swansea Stadthaus N 1, übertragen.

Aufgrund begrenzter Kapazitäten im Raum Swansea bitten wir um Anmeldung unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de

Tagesordnung:

- Aktuelle Situation zu Corona
Themenbereich: Schule, Bildung und Gesundheit (Tagesordnungspunkte 02.00 - 05.00)
- Schulsozialarbeit - weiterer Stellenausbau
- Schulkindbetreuung durch freie Träger: Neue Gruppen zum Schuljahr 2021/2022
- Schulstatistik Schuljahr 2020/2021
- Waldschule Mannheim – zeitlich vorgezogener Ersatz für den C-Bau
Themenbereich: Jugendhilfe (Tagesordnungspunkte 06.00 - 06.01)
- Förderung der Erstaussstattung des Kinderbetreuungsangebots der Interimslösung am Pfalzplatz des Trägers FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH
- Ausbau des vorschulischen Kinderbetreuungsangebots: Investive Förderung des Kinderhaus-Projekts des Investors PfeilPro Gruppe, in der Stengelhofstraße im Stadtteil Rheinau
Vorliegende Anträge und Anfragen
- Anpassung an den Klimawandel: Schülerinnen und Schüler im Unterricht vor Hitze schützen
Antrag der FDP / MfM
und
Ausstattung der Schulen in Mannheim mit Klimaanlage und Luftreinigungsgeräten
Anfrage
- Digitale Ausstattung der Schulen in Mannheim
Anfrage
- Projektvorschlag: Medizinischer Cannabis Social Club
Antrag der GRÜNEN
und
Zusammenhalten: Medizinischer Cannabis Social Club
Antrag der SPD
und
Projektvorschlag: Medizinischer Cannabis Social Club
Antrag der LI.PAR.Tie.
- Draußen-Kita im Herzogenriedpark
Antrag der GRÜNE
- Verein brotZeit e.V. in Mannheim
Anfrage
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

„Der Verein Freizeit und Reisen e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.“

Mannheim, den 5. Mai 2021

Felix Keller	Uwe Patuschka
Liquidator	Liquidator
Arbeit und Soziales	Arbeit und Soziales
K 1, 7 – 13	K 1, 7- 13
68159 Mannheim	68159 Mannheim

Gebührensatzung der Stadt Mannheim für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen vom 22.04.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Grundsätze**
 - Gebührenerhebung
 - Gebührenpflichtige
 - Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr
 - Bemessungsgrundlage
- Gebührenhöhe**
 - Höhe der Gebühren
 - Behältersystem 0,06 m³ bis 1,1 m³ (Hausmüllbereich)
 - Restmüllbehälter
 - Biotonnen
 - Papiertonnen
 - Mehrfachleerungen
 - Zusatzleerungen
 - Schwerkraftschlösser
 - Außerordentliche Erschwernisse
 - 6a Unterflursammelsystem 3 m³ bis 5 m³
 - 6b Vorübergehende Überlassung von Behältern
 - 7 Behältersystem 4 m³ bis 40 m³ (Großcontainer)
 - 8 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr)
 - 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung
- Schlussbestimmungen**
 - Inkrafttreten
- Allgemeine Grundsätze**
 - Gebührenerhebung**
Die Stadt erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Verwertung und Entsorgung von Abfällen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Deponie erhebt die Stadt privatrechtliche Entgelte gemäß § 13 Abs. 2 KAG.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Gebührenpflichtige

- Gebührenschnuldner für die Abfallgebühren sind die Eigentümer*innen und die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftsatzung). Dies gilt sinngemäß für Schiffsanlegestellen. Bei Erbbaurecht tritt an die Stelle des/der Grundstückseigentümer*in der/die Erbbauberechtigte. Dem/der Eigentümer*in steht gleich der/die Miteigentümer*in, die Wohnungs- bzw. Teileigentümergeinschaft, die Wohnungs- bzw. Teilerbbauberechtigten Gemeinschaft, der/die Wohnungs- bzw. Teileigentümer*in sowie der/die Wohnungs- bzw. Teilerbbauberechtigte.
- Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner.
- Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschnuldners ein, hat der/die bisherige Gebührenschnuldner*in der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Besitzer*in verpflichtet. Der/die bisherige Gebührenschnuldner*in hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der/die letzte Erzeuger*in oder der/die letzte Besitzer*in des unerlaubt abgelagerten Abfalls Gebührenschnuldner sowie derjenige/diejenige, der/die die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem/einer Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der/die Eigentümer*in oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen wurden; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.
- Neben den Gebührenschnuldner nach Absatz 1 sind für Abfälle, die selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden, auch diese Selbstanliefernde gebührenpflichtig. Selbstanliefernde im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Abfallerzeuger oder -besitzer, die den bei ihnen angefallenen Abfall durch einen Dritten/eine Dritte an der Abfallentsorgungsanlage anliefern lassen.
- Im Übrigen ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die eine Leistung der Abfallentsorgung veranlasst.
- Die Gebührenschnuld ruht als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- Die Gebührenschnuldnerpflicht für Behälter nach § 6 entsteht:
 - mit Beginn des auf die Aufstellung folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, für den die Abmeldung erfolgt; eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
 - im Gebiet für die 14-tägliche Entsorgung mit Beginn des Monats, in dem die erste 14-tägliche Leerung erfolgt für alle am Umstellungstag aufgestellten Behälter. Alle weiteren Behälterveränderungen richten sich nach § 3 Abs. 1 a).
 - Für alle übrigen Leistungen entsteht die Gebührenschnuldnerpflicht mit Beginn der Leistung, der Übernahme des Abfalls oder der Festsetzung des Zuschlages nach § 6 Abs. 7 oder Ziffer 6.3 Satz 5 AbfGebVerz.
 - Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Forderungsbescheides fällig. Werden Abschlagszahlungen erhoben, sind deren Fälligkeiten im Bescheid gesondert aufgeführt. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
 - Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt oder einem/einer beauftragten Dritten eingezogen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- Grundlage für die Gebührenbemessung sind:
 - Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Dauer der Bereitstellung
 - Häufigkeit und Serviceart der Abholung und der für das Grundstück festgelegte Entsorgungsrhythmus
 - Verdichtungsgrad des Abfalls
 - außerordentliche Erschwernisse (Zuschläge)
 - Art und Dauer der Vorbehandlung von Abfällen
 - bei gemeinsamen Sammelpunkten die Anzahl der zugeordneten Grundstücke
 - für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, wenn der Behälter zum Zeitpunkt der Abholung nicht befüllt ist.
- Für Leistungen nach Ziffern 6.1c), 6.2c), 7, 9 - 11 AbfGebVerz sind das Gewicht bzw. die angegebenen Maß- oder Mengeneinheiten maßgebend.

II. Gebührenhöhe

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallgebührenverzeichnis. Das Abfallgebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Behältersystem 0,06 m³ bis 1,1 m³ (Hausmüllbereich)

- Restmüllbehälter

Die Gebühr bemisst sich nach dem Abfallgebührenverzeichnis. Wird in Teilservicegebieten der Vollservice beantragt bzw. in Vollservicegebieten der Teilservice werden Gebühren gemäß Abfallgebührenverzeichnis erhoben.
- Biotonnen

Die Biotonne ist gebührenfrei und wird grundsätzlich 14-tägig und im Teilservice entleert. Den Haushalten wird im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Bioabfallmenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.
- Papiertonnen

Die Papiertonne ist gebührenfrei. Den Haushalten wird im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.
- Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-tägig mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr gemäß Nummer 1 bzw. Nummer 2 bzw. Nummer 3 des Abfallgebührenverzeichnisses zu entrichten. Der Wechsel des Leerungsrhythmus bedarf einer vorhergehenden Prüfung durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice.
- Zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung durchgeführte Leerungen werden gemäß Abfallgebührenverzeichnis berechnet.
- Für die Bereitstellung von Schließvorrichtungen für Restmüll-, Bio- und Papierbehälter werden die Gebühren gemäß Abfallgebührenverzeichnis berechnet. Die Behälter einschließlich der Schlösser und Schlüssel bleiben im Eigentum der Stadt.
- Für Erschwernisse wird bei nicht satzungsgemäßen Standplätzen nach § 14 der Abfallwirtschaftsatzung für die Abholung der Abfälle ein Zuschlag zur Gebühr nach dem Abfallgebührenverzeichnis erhoben. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Arbeitsaufwand und wird in zwei Stufen erhoben:

Leistungsstufe 1:

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 15 Meter bis maximal 30 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu 5 Stufen.

Leistungsstufe 2:

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 30 Meter bis maximal 60 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich mehr als 5 Stufen bis maximal 25 Stufen und/oder maximal 1 Rampe und/oder Steigungen bis maximal 10%.

§ 6 a Unterflursammelsystem 3 m³ bis 5 m³

- Die Leerung des Restmüll-Unterflurcontainers erfolgt wöchentlich.
- Die Leerung des Bioabfall- und Papier-Unterflurcontainers erfolgt 14-tägig. Den Haushalten wird im Rahmen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge und den Bioabfall aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.
- Für Restmüll und Papier stehen Unterflurcontainer in den Größen 3 m³, 4 m³ und 5 m³ zur Verfügung. Bioabfallcontainer stehen in der Größe von 3 m³ zur Verfügung.

§ 6 b Vorübergehende Überlassung von Behältern

Für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte stehen auf Antrag vorübergehend und gegen Gebühr Behälter zur Verfügung. Die Gebühren ergeben sich gemäß Abfallgebührenverzeichnis.

§ 7 Behältersystem 4 bis 40 m³ (Großcontainer)

Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich aus

- Transportgebühren zuzüglich
- Containermiete, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird. Bei angefangenen Monaten wird die Miete mit 1/30 der Monatsgebühr pro Tag berechnet zuzüglich
- Aufstellgebühren für die erste Aufstellung des Behälters, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird und
- Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen gemäß Abfallgebührenverzeichnis zusammen.

§ 8 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr) und andere brennbare Abfälle

Jeder private Haushalt hat die Möglichkeit, Sperrmüll entweder zweimal im Jahr bei einer Menge bis zu 4 m³ oder einmal im Jahr bei bis zu 8 m³ kostenlos abholen zu lassen. Bei darüber hinaus gehendem Bedarf fällt eine Gebühr gemäß Abfallgebührenverzeichnis an.

- Die Beseitigung von Kühlschränken aus Haushalten erfolgt unentgeltlich.
- Für sonstigen Sperrmüll (nicht aus Haushalten) wird eine separate Gebühr gemäß Abfallgebührenverzeichnis erhoben. Diese Gebühr ist bezogen auf ein Pressmüllfahrzeug, einen Fah-

rer/eine FahrerIn und zwei Müllwerker*innen. Für die Entsorgung außerhalb des Tourenplans (Stadtteil) wird zusätzlich ein Zuschlag in Höhe der Fahrtkostenpauschale berechnet.

3) Selbstanlieferungen von Kleinmengen an Sperrmüll und brennbaren Baureststoffen aus Haushalten in den Recyclinghöfen können nach dem Abfallgebührenverzeichnis kostenpflichtig das ganze Jahr über erfolgen.

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung

Die Kosten für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung ergeben sich aus dem Abfallgebührenverzeichnis.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.1975 außer Kraft.

Mannheim, 12. Mai 2021

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B004

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung (Abfallgebührenverzeichnis – AbfGebVerz)

- Restmüllbehälter (Hausmüll)**

Die Gebühren für die Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes betragen einschließlich Verbrennung:

System	monatl. Gebühr ab 01.07.2021	monatl. Gebühr ab 01.01.2022	monatl. Gebühr ab 01.07.2021	monatl. Gebühr ab 01.01.2022
0,06 m³ Vollservice	25,70 €	26,40 €	15,40 €	15,70 €
0,08 m³ Vollservice	31,00 €	31,80 €	19,10 €	19,60 €
0,12 m³ Vollservice	39,10 €	40,00 €	24,90 €	25,40 €
0,24 m³ Vollservice	65,20 €	66,60 €	42,80 €	43,70 €
0,46 m³ Vollservice	151,10 €	154,30 €	95,10 €	97,30 €
0,77 m³ Vollservice	174,90 €	178,60 €	110,30 €	112,80 €
1,10 m³ Vollservice	246,40 €	251,60 €	155,90 €	159,30 €
- Teilservice (14-tägig / ohne Service des Raus- und Reinstellens)**

System	monatl. Gebühr ab 01.07.2021	monatl. Gebühr ab 01.01.2022
0,06 m³ Teilservice	13,70 €	14,00 €
0,08 m³ Teilservice	17,40 €	17,90 €
0,12 m³ Teilservice	23,20 €	23,70 €
0,24 m³ Teilservice	40,80 €	41,70 €

In Stadtteilen mit wöchentlicher Leerung, die im Vollservice entsorgt werden, wird für den individuellen Teilservice ein Abschlag in Höhe von 3,40 € für die Behältergrößen 0,06m³ bis 0,12m³ und für die Behältergrößen 0,24m³ in Höhe von 4,00 € pro Monat und Behälter gewährt. Bei den Behältergrößen 0,66m³ bis 1,10m³ wird für den individuellen Teilservice ein Abschlag in Höhe von 4,10 € bei 14-tägiger Leerung pro Monat und Behälter bzw. ein Abschlag von 8,20 € bei wöchentlicher Leerung pro Monat und Behälter gewährt.
- Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-tägig mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 des Abfallgebührenverzeichnisses zu entrichten.**
- Werden zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:**
 - Anfahrtspauschale 69,80 € zzgl.
 - 25% der Gebühr für die regelmäßige wöchentliche Leerung bzw. 50% der Gebühr für die regelmäßige 14-tägige Leerung.

2. Biotonnen

- Die Biotonne wird grundsätzlich im Teilservice 14-tägig geleert. Dieser Service ist in Mannheim gebührenfrei.
- Auf Wunsch wird die Biotonne auch im Vollservice geleert. Hierfür wird pro Behälter ein monatlicher Aufschlag von 1,70 € für die Behältergrößen von 0,08m³ bis 0,12m³ sowie von 2,00 € für den 0,24m³-Behälter erhoben.
- Papiertonnen**
 - Die Leerung der Papiertonne ist gebührenfrei.
 - Auf Wunsch wird die Papiertonne auch im Vollservice geleert. Hierfür wird pro Behälter ein monatlicher Aufschlag von 1,70 € für die Behältergröße 0,12m³ sowie von 2,00 € für den 0,24m³-Behälter erhoben.
 - Möchte der/die Gebührenschnuldner mit einer Gebühr für die wöchentliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Vollservice entsorgt wird, im Teilservice entsorgen bekommen, wird ein Abschlag in Höhe von 1,70 € für die Behältergröße 0,12m³ und für die Behältergröße 0,24m³ in Höhe von 2,00 € pro Monat gewährt. Bei den Behältergrößen 0,66m³ bis 1,10m³ wird bei 14-tägiger Leerung ein Abschlag in Höhe von 4,10 € pro Monat und Behälter bzw. bei wöchentlicher Leerung ein Abschlag in Höhe von 8,20 € pro Monat und Behälter gewährt.

4. Unterflursammelsysteme

- Die Entsorgung der Unterflurcontainer erfolgt bei Restmüll wöchentlich, bei Bioabfall und Papier 14-tägig.
- Die Gebühren für die regelmäßige Leerung betragen monatlich:

Leistung	3m³	4m³	5m³
ab 01.07.2021			
Restmüll-UFC (wöchentliche Leerung)	886,20 €	1.039,70 €	1.174,30 €
ab 01.01.2022			
Restmüll-UFC (wöchentliche Leerung)	918,90 €	1.074,60 €	1.211,70 €
Restmüll-UFC (14-tägige Bioabfall-UFC)		gebührenfrei	
Papier-UFC		gebührenfrei	
- Werden in Ausnahmefällen zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:
 - bei wöchentlicher Leerung 25 % der Gebühr.
 - bei 14-tägiger Leerung 50 % der Gebühr.

- Werden in Fällen von Fehlbefüllungen von Bioabfall- und Papierbehältern zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung für Unterflurcontainer:

Leistung	Gebühr
Bioabfall-Unterflurcontainer 3m³	106,30 €
Papier-Unterflurcontainer 3m³	92,40 €
Papier-Unterflurcontainer 4 m³	102,60 €
Papier-Unterflurcontainer 5 m³	112,90 €

Die Gebühr für eine zusätzliche Anfahrt ohne zusätzliche Leerung, weil ein Behälter turnusmäßig nicht geleert werden konnte, beträgt 65,50 € pro Anfahrt.

5. Sonstige Gebühren

- Tauschgebühr**

Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art und/oder Größe der Abfallbehälter beträgt für 2rdrige Behälter 16,20 €
für 4rdrige Behälter 45,80 €.
Gebührenfrei sind Änderungen bei Neuausstattungen, Ersatz von nicht schuldhaft beschädigten Behältern und/oder Wegfall der Entsorgungspflicht.
- Schwerkraftschlüssel**

Für die Ausrüstung von Abfallsammelbehältern fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

Leistung	Gebühr
Behältergröße 0,06 bis 0,24 m³	32,40 €
Behältergröße 0,66 bis 1,1 m³	52,40 €
Weitere Behälter mit gleichschließendem Schloss, zusätzlich pro Behälter	15,60 €
Zusätzliche Schlüssel, jeweils	5,30 €
- Behälterreinigung:**

Für die Reinigung von Abfallsammelbehältern fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

Leistung	Gebühr pro Reinigungsvorgang / pro Behälter
2rdrige Behälter	24,90 €
4rdrige Behälter	60,80 €
- Zusätzliche Anfahrten**

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird für jede zusätzliche Anfahrt, weil der Behälter nicht turnusmäßig geleert werden konnte, 69,80 € pro Anfahrt berechnet. Dies gilt auch bei Fehlbefüllungen.
- Erschwerungszuschläge**

Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen nach § 14 der Abfallwirtschaftsatzung sind folgende zusätzlichen Gebühren zu entrichten:

	Monatliche Gebühr der Leistungsstufe 1 pro Behälterbewegung (Transportwege und Standplätze gemäß § 6 Punkt 7) der Abfallgebührensatzung		Monatliche Gebühr der Leistungsstufe 2 pro Behälterbewegung (Transportwege und Standplätze gemäß § 6 Punkt 7) der Abfallgebührensatzung	
	Vollservice wöchentlich	Vollservice 14-tägig	Vollservice wöchentlich	Vollservice 14-tägig
2rdrige Behälter	3,60 €	1,80 €	10,80 €	5,40 €
4rdrige Behälter	5,20 €	2,60 €	16,00 €	8,00 €

5.6.Vorübergehende Überlassung von Behältern:
Für die Überlassung von Behältern nach §6b der Abfallgebührensatzung fallen folgende Gebühren pro Behälter an:

Leistung	Behältergröße (m³)	Gebühr
Behälter ohne Leerung	0,12 bis 0,24	15,60 €
	0,66 bis 1,10	46,90 €

Behälter mit einer Leerung	Gebühr	
	0,12	19,20 €
Jede weitere Leerung	0,24	21,70 €
	0,66	63,60 €
	0,77	65,90 €
	1,10	73,10 €
	0,12	7,60 €
	0,24	12,90 €
	0,66	30,00 €
	0,77	34,70 €
1,10	49,00 €	

6. Großcontainer und Pressbehälter

6.1.Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich aus Miete, Transport, Entsorgungskosten sowie der Aufstellgebühr zusammen:

Behältergröße in m³	a) Miete monatlich		b) Transport pro Leerung		c) Entsorgungskosten
	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.01.2022	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.01.2022	
4	48,90 €	95,90 €	90,10 €	102,80 €	ab 01.07.2021: 151,40 €/t
6	63,20 €	99,10 €	105,20 €	121,90 €	
8	57,30 €	100,30 €	107,60 €	110,10 €	Ab 01.01.2022: 166,50 €/t
10	62,00 €	102,60 €	110,10 €	133,20 €	
12	139,10 €	124,30 €	133,20 €	140,40 €	
14	147,70 €	130,90 €	140,40 €	147,50 €	
16	156,20 €	137,60 €	147,50 €	154,70 €	
18	164,80 €	144,20 €	154,70 €	161,90 €	
20	174,30 €	150,80 €	161,90 €	169,10 €	
22	184,30 €	153,10 €	169,10 €	176,30 €	
24	207,60 €	155,30 €	176,30 €	183,50 €	
26	214,00 €	157,60 €	183,50 €	190,70 €	
28	220,00 €	159,80 €	190,70 €	197,90 €	
30	226,00 €	162,10 €	197,90 €	205,10 €	
40	237,90 €	195,30 €	209,70 €	234,30 €	

Für die erste Aufstellung wird die halbe Transportgebühr je nach Größe des Behälters erhoben.

6.2.Die Gebühr für Pressbehälter setzt sich aus Miete, Transport, Entsorgungskosten sowie der Aufstellgebühr zusammen:

Behältergröße in m³	a) Miete monatlich		b) Transport pro Leerung		c) Entsorgungskosten
	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.01.2022	Gebühr ab 01.07.2021	Gebühr ab 01.01.2022	
10	315,90 €	124,60 €	133,80 €	151,40 €	ab 01.07.2021: 151,40 €/t
16	386,00 €	168,30 €	180,80 €	183,50 €	
20	419,40 €	186,00 €	199,80 €	166,50 €	Ab 01.01.2022: 166,50 €/t

Für die erste Aufstellung wird die halbe Transportgebühr je nach Größe des Behälters erhoben.

6.3.Umleerbehälter für Hausmüll und ähnliche Behälter werden gegen Gebühr für den Transport und ein pauschalisiertes Verbringungsrecht des Inhalts, das während eines Zeitraumes von mindestens 3 Monaten im Rahmen der Einzelabfuhr ermittelt wird, entsorgt. Diese beträgt pro Leerung:

Für Behälter bis	Gebühr ab	Gebühr ab
300	114,20 €	123,50 €
400	129,30 €	140,10 €
500	144,50 €	156,80 €
600	159,60 €	173,40 €
700	174,80 €	190,10 €
800	189,90 €	206,70 €
900	205,00 €	223,40 €

Daneben wird die Behältermiete nach Ziffer 6.1 berechnet.
Für standortgebundene Behälter wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 20% der Transportgebühr nach Ziffer 6.1 je nach Größe des Behälters erhoben.
Für Erschwerisse (Zufahrt über Rampen, enge Höfe und dergleichen) sowie bei erhöhtem Aufwand für den Behälterwechsel wird ein Zuschlag zur Transportgebühr in Höhe von 20% erhoben.

7. Die Gebühren für die Verbrennung von Abfällen aus Haushalten und zerklünnerten hausmüllähnlichen Abfällen betragen
ab 01.07.2021 151,40 €/t
ab 01.01.2022 166,50 €/t.

8. Die Annahme von Grünabfällen aus Haushalten erfolgt gebührenfrei in haushaltsüblichen Mengen an den von der Stadt bekannt gegebenen Stellen.

9. Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt in den Recyclinghöfen
Die Gebühren der Annahme von Problemstoff-Kleinmengen gem. § 2 Abs. 12 b und § 12 der Abfallwirtschaftsatzung bis zu einer Menge von 2.000 kg/Jahr sowie die Annahme von Altreifen, Baureststoffen und Absetzementplatten betragen:

Gruppe	Abfallbezeichnung	Gebühr pro Kilogramm
1	Eisen-Nickel-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien, Knopfzellen, Kondensatoren, Feuerlöscher und Ähnliches	0,30 €
2	Altfarben und -lacke, Härter, Trockenfarben, Diesel und Heizöl, Motoren- und Getriebeöl, mineralische Fette und Öle, Haushaltsreiniger und Ähnliches	0,90 €
3	Fotochemikalien (Entwickler- und Fixierbäder), halogenfreie Lösemittel (z.B. Verdünnner) und Ähnliches	1,20 €
4	Säuren, Laugen, Ammoniak, Aerosole und Ähnliches	1,70 €
5	Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und Ähnliches	2,50 €
6	Anorganische und organische Labochemikalien, halogenhaltige Lösemittel und Ähnliches	4,00 €
7	Quecksilber	22,00 €

- Annahme von Altreifen mit oder ohne